



VERBAND SCHWEIZERISCHER KREDITBANKEN UND FINANZIERUNGSINSTITUTE  
ASSOCIATION SUISSE DES BANQUES DE CRÉDIT ET ÉTABLISSEMENTS DE FINANCEMENT

Bundesamt für Justiz  
z.Hd. Frau Emanuella Gramegna  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Zürich, 31. März 2014 S/mpg

**Vernehmlassung: 11.449 Parlamentarische Initiative. Publikation von Erwachsenenenschutzmassnahmen**

Sehr geehrte Frau Gramegna

Wir machen hiermit gerne Gebrauch von der Möglichkeit, zum Revisionsentwurf „Publikation von Erwachsenenenschutzmassnahmen“ Stellung zu nehmen.

Unser Verband repräsentiert die schweizerische Konsumkreditbranche. Unsere Mitgliedsinstitute sind an einer optimalen Wahrung der Gläubigerschutzposition zentral interessiert. Im Hinblick auf die Vermeidung von Zahlungsausfällen ist für uns die Schaffung ausreichender Rahmenbedingungen für eine sorgfältige Vertragspartnerprüfung im Vorfeld von Vertragsabschlüssen ein zentrales Anliegen.

Seit dem 1. Januar 2013 werden Erwachsenenenschutzmassnahmen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht mehr in den Amtsblättern publiziert. Damit ist die Möglichkeit, im Hinblick auf einen Vertragsabschluss die erforderlichen Angaben über die Handlungsfähigkeit eines potentiellen Vertragspartners zu erhalten, stark eingeschränkt: Man muss sich diesbezüglich unter Nachweis seines In-

teresses an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB wenden, um Auskunft über allfällige erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen zu erhalten, die zur Handlungsunfähigkeit eines potentiellen Vertragspartners führen. Dies ist impraktikabel, indem die Einholung von Auskünften bei den notorisch stark überlasteten KESB kaum mit der – im Hinblick auf den hängigen Vertragsabschluss – erforderlichen Speditivität durchgeführt werden kann.

Diese Situation ist nach aktueller Rechtslage umso gravierender, wenn man sich in diesem Zusammenhang den Inhalt von Art. 452 Abs. 1 ZGB vergegenwärtigt: „Eine Massnahme des Erwachsenenschutzes kann Dritten, auch wenn sie gutgläubig sind, entgegengehalten werden.“ Im Effekt bedeutet dies: Dritte, die von einer ergangenen Erwachsenenschutzmassnahme infolge der seit 1. Januar 2013 nicht mehr vorgenommenen Publikation und demzufolge wegen der nun nicht mehr bestehenden Möglichkeit des Eintrages in den entsprechenden Datenbanken (z.B. ZEK) nichts wussten bzw. auch nichts wissen konnten und gutgläubig mit der betreffenden, nicht handlungsfähigen Person einen Vertrag abgeschlossen (und ihre diesbezügliche Leistung erbracht) haben, besitzen mangels gültigem Vertrag keinen Anspruch auf die vereinbarte Gegenleistung. Eine Rückforderung der bereits erbrachten eigenen Leistung wird – bspw. wenn das betreffende Geld bereits ausgegeben oder die gelieferte Ware bereits konsumiert ist – faktisch nicht mehr möglich sein. Diese nicht nur für die Konsumkreditinstitute, sondern auch für die Anbieter von Waren und Dienstleistungen (darunter zahlreiche KMU) problematische Rechtslage bedarf dringend der Korrektur.

Wir begrüssen daher den Vorschlag der Rechtskommission des Nationalrates, die KESB zu verpflichten, Informationen über erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen an die Betreibungsämter weiterzuleiten, wobei dann Dritte, die einen Betreibungsregisterauszug über einen potentiellen Vertragspartner einholen, neben den Bonitätsinformationen auch Informationen über das Vorhandensein einer Massnahme des Erwachsenenschutzes erhalten. Zu beanstanden ist lediglich die

im vorgeschlagenen Art. 449c Abs. 1 Ziff. 3 lit. c ZGB vorgesehene Beschränkung der Meldung von Vorsorgeaufträgen auf Personen, die **dauernd** urteilsunfähig ist: Die Notwendigkeit des Schutzes des Rechtsverkehrs besteht auch in Bezug auf **temporär** urteilsunfähige Personen, die mit Rücksicht auf ihren Zustand der Behörde einen Vorsorgeauftrag erteilen: Auch bei ihnen besteht die Gefahr, dass Dritte, die von der betreffenden Erwachsenenschutzmassnahme und der daraus resultierenden temporären Urteilsunfähigkeit nichts wissen, zu ihrem Nachteil ungültige Verträge abschliessen. Die Meldepflicht sollte sich daher **generell** auf Personen beziehen, für welche wegen (dauernder oder temporärer) Urteilsunfähigkeit ein Vorsorgeauftrag wirksam wird.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweiz. Kreditbanken  
und Finanzierungsinstitute VSKF**

Dr.iur. Robert Simmen,  
Geschäftsführer

***Vorauskopie per Email***